

b) Wenn die Dauer des Urlaubs von der Zeit der Betriebszugehörigkeit abhängig ist, so wird dem in einen Betrieb eintretenden Soldaten die Zeit des aktiven Wehrdienstes als Zeit der Betriebszugehörigkeit angerechnet. Jedoch wird durch die Zeit des Wehrdienstes kein Anspruch auf Urlaub erworben, sodass eine Anrechnung der Wehrdienstzeit auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruches nicht stattfindet.

c) Wenn die Länge einer Kündigungsfrist von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt, so wird die Zeit des Wehrdienstes dem im Anschluss daran in den Betrieb eintretenden Soldaten erst dann auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn er nach seinem Ausscheiden aus der Wehrmacht drei Monate dem Betrieb angehört hat. Gleicher gilt für die Kündigungswiderrufsklage.

d) War der Soldat vor seiner Wehrdienstzeit noch nicht in der freien Wirtschaft tätig, so findet eine Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Zeit der Zugehörigkeit zu dem Betrieb, in dem der Soldat nach erfülltem Wehrdienst eintritt, erst nach einer Zugehörigkeit von sechs Monaten zu dem Betrieb statt (§ 5 der Verordnung vom 29. Dezember 1937). Bei Lehrlingen erfolgt die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit erst nach Erfüllung der Lehrzeit (§ 4 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Dezember 1937).

VII. Wiedereinstellung nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

Ein unbedingter Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung im gleichen Betrieb, dem er vor seinem Eintritt in die Wehrmacht angehört hatte, steht dem aus dem aktiven Wehrdienst ausscheidenden

Soldaten nicht zu. Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind aber bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen insbesondere in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigt gewesen sind, in das fröhliche oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen (§ 2 Abs. 1 der VO. vom 29. Dezember 1937). Ein Rechtsanspruch wird jedoch hierdurch, wie gesagt, nicht begründet. Wenn es nicht gelingt, die ehemaligen Soldaten im fröhlichen Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung obliegt grundsätzlich den Arbeitsämtern (§ 2 Abs. 2 der VO. vom 29. Dezember 1937).

Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die zum Zwecke der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach ihrem Eintreffen bei dem Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

VIII. Soldaten, die freiwillig im aktiven Wehrdienst verbleiben

Die vorstehend im einzelnen erörterten Vorschriften der Verordnung vom 29. Dezember 1937 gelten nach § 20 der Verordnung entsprechend für Soldaten, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht freiwillig länger im aktiven Wehrdienst verbleiben, ohne zu den Berufssoldaten zu gehören.

Vom amerikanischen Buchhandel

Der Amerikanische Verleger-Verband (National Association of Book Publishers) hat Ende Dezember 1937 seine Tätigkeit eingestellt. Einrichtung, Eigentum und Vermögen sind auf das Book Publishers' Service Bureau übergegangen. Durch diese Umwandlung hofft man, die bisher fernstehenden Verlagsfirmen, darunter einige der ganz großen, die aus besonderen Gründen nicht Mitglieder der National Association of Book Publishers waren oder wieder ausgetreten sind, zu gewinnen. Die National Association of Book Publishers bestand nur siebzehn Jahre. Aber bereits in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren Anfänge zu einer Organisation entstanden. Die im Jahre 1900 gegründete American Publishers' Association musste 1914 aufgelöst werden, da sie im Widerspruch mit dem bekannten Sherman Act stand.

Die American Booksellers Association gibt bekannt, daß sie es in Verbindung mit einer Gruppe führender Verleger unternommen hat, die Aufrechterhaltung der Ladenpreise, wie sie in den Fair Trade Gesetzen festgelegt ist, durchzuführen. Buchhändler und Verleger werden gebeten, Verstöße der Association zu melden. Da die Association sich weder auf Gerüchte verlassen noch selbst die Beweise sammeln kann, so sind den Meldungen stets genaue Angaben über die Schleuderfirma, Buchtitel, Ladenpreis und Schleuderpreis beizufügen. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit besorgt die Buchhändler-Bundesliga. Die Kosten werden durch sie und durch die Verlegergruppe getragen.

In einem Verfahren vor dem Obergerichtshof entschied der Richter in Sachen der Federal Trade Commission gegen die Standard Education Society of Minnesota und die Standard Encyclopedia Corporation of Illinois zugunsten der ersten. Es sei unstatthaft, durch falsche Angaben das Publikum zum Ankauf zu bewegen. Die Angabe, daß eine zehnbändige Enzyklopädie umsonst geliefert würde, wenn der Besteller sich verpflichte, die Ergänzungen für zehn Jahre abzunehmen, sei eine Irreführung, da der reguläre Preis der Enzyklopädie und der Ergänzungen durch den geforderten Betrag gedeckt sei. Wenn auch der Kenner solche Angebote durchschaut, so gäbe es doch unerschöpfliche Leute, und diese müßten vom Gesetz geschützt werden.

Einen Einblick in die Buchhandels-Verhältnisse von New York vermittelt ein kürzlich im Publishers' Weekly erschienener Aufsatz, der sich mit einem kleinen, am Times Square, dem verkehrsreichsten Platz von New York, gelegenen Buchladen beschäftigt. Man hat berechnet, daß dieser Platz wöchentlich von über sechzehneinhalb Millionen Menschen berührt wird, von denen etwa 2500 den Buchladen aufsuchen. Geöffnet ist der Laden von früh 9 Uhr bis nachts 2 Uhr. Eine Zeitlang war er sogar Tag und Nacht offen. Nur junge und tüchtige männliche Angestellte werden beschäftigt, die bei dem großen Andrang und dem beschränkten Raum vielseitige Arbeit zu leisten haben und dabei noch auf Langfinger aufpassen müssen. Umgangs-

250 000 Bücher finden jährlich den Weg von hier in das Heim des Lesers. Als vor sieben Jahren die Concord Books — so heißt die Firma — anfang, bestand das Lager zu 80% aus Restposten, zu 19½% aus billigen Neudrucken, und nur zu einem ½% aus neuen Büchern zum vollen Ladenpreis. Heute hat sich das Bild etwas verändert. 60—70% des Umsatzes bilden billige Neudrucke, 25—30% Restposten und 5% neue Bücher zum Ladenpreis. Die größere Anzahl der verkauften Bücher gehört nicht der schönen Literatur an. Viele der Käufer haben noch nie einen anderen Buchladen betreten. Die Preise sind alle deutlich angegeben, und mit Ausnahme der Jugendbücher ist von jeder systematischen Aufstellung abgesehen. Um auch am Sonntag den Laden offen zu halten, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, werden am Sonntag die Bücher nur ausgeliehen, aber das hinterlegte Pfand ist der Gegenwert des Buches. Ein Quittungsschein besagt, daß am Montag das Buch in gutem Zustand, ohne Verzehrung zurückgenommen und der Betrag zurückgezahlt wird. Jeden Montag bringen einige die Bücher zurück, aber die meisten behalten die Bücher, wodurch der Kauf abgeschlossen ist.

Von der B. Westermann Co. in New York werden wir auf den Versuch aufmerksam gemacht, den die National Broadcasting Co. in New York mit Kurzwellen-Sendungen nach Deutschland unternommen hat. Unter diesen Sendungen befindet sich eine, die jeden Dienstag unter dem Thema «Die schönen Künste in Amerika. Bücher, Bilder, Bühne» läuft (deutsche Zeit 22.30 bis 22.45 Uhr). Die Buchhandlung Westermann schreibt darüber: «In Zusammenarbeit mit und durch das Entgegenkommen von Herrn Ernst Eisele, dem Präsidenten der Firma B. Westermann Co., New York, hat die National Broadcasting Co. den Buchfachmann Helmut Lohse mit der Durchführung dieser Bücher-Sondersendung beauftragt. Herr H. Lohse, der den Verlags- und Sortimentsbuchhandel diesseits und jenseits des Ozeans durch langjährige, praktische Arbeit bei führenden Firmen genau kennt, hat bisher über die folgenden Themen gesprochen: Bücherläden in New York, Bibliotheken in Amerika, Museen in U.S.A., Kinderbücher, Der amerikanische Leser, Humor in der amerikanischen Literatur, Aus der Werkstatt des amerikanischen Verlegers usw. Außerdem wurde eine Reihe Bücher von ihm besprochen. Im Gegensatz zu den oft in Amerika üblichen Rundfunk-Darbietungen sind die einzelnen Bücher-Sondersendungen frei von jeder Neßlame. Die Ansage zu der Bücher-Sondersendung hat der Leiter der deutschen Stunde der National Broadcasting Co. Ernst Koch persönlich übernommen. Die Bücher-Sondersendungen sind leicht dadurch zu erkennen, daß sie stets mit einem Geigensolo aus der Mondchein-Sonate eröffnet und beendet werden. Zum Ausbau dieser Sendungen können die deutschen Buchhändler und Bücherfreunde dadurch mithelfen, daß sie der National Broadcasting Co., Rockefeller Center, New York City, in deutsch schreiben, wie sie die einzelnen Sendungen gehört haben und was sie vielleicht sonst noch gern über das amerikanische Buch usw. er-